

Beschluß

Besuchsrecht in Anwesenheit der Mutter

FamG Frankfurt, Beschluß vom 27.11.85 - 35 F 11174/83-

Der Antragsgegner ist berechtigt, mit S. jeden Samstag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr zusammen zu sein. Die Antragstellerin ist berechtigt, dem Zusammensein beizuwohnen.

Aus den Gründen:

Die getroffene Regelung ist gem. § 1634 Abs. 2 BGB gerechtfertigt. Einen Umgang des Kindes mit dem Vater anzuordnen, den die Mutter wöchentlich mit Angst und Furcht, das Kind könne nicht zurückgebracht werden, erwartet, dient nicht dem Wohl des Kindes. Eine solche Vereinbarung beeinträchtigt den Seelenfrieden der Mutter derart tiefgreifend, daß sich die Belastung unweigerlich auf ihr seelisches Gleichgewicht auswirken muß, worunter die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung leiden muß.

Durch die getroffene Regelung wird im Hinblick auf das Alter des Kindes und auf die Häufigkeit der Besuche, die sicher für die Mutter auch eine große Belastung sind, die sie aber dennoch zur Aufrechterhaltung der Vaterbeziehung des Kindes auf sich nimmt, der Zweck der Umgangsregelung des Gesetzes erfüllt.

Mitgeteilt von RAin Margarete Nimsch, Frankfurt

Beschluß

PKH für Ergänzungspfleger

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts kann im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren dem Anwaltpfleger durch die Beordnung nach § 121 ZPO die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Gebührenansprüche schon innerhalb des konkreten Prozesses und nicht erst nach Abschluß in einem besonderen Verfahren beim Vormundschaftsgericht geltend zu machen.

OLG Hamm, Beschluß vom 24.3.1986 - 15 W 111/86 -

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartels, Münster

Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts Nr. 22/86

§§ 2, 13 VAHRG: verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – hatte aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden darüber zu entscheiden, ob einzelne Ausgestaltungen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung durch das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Soweit der Versorgungsausgleich nicht in den Formen des Splittings oder des Quasi-Splittings vorzunehmen ist, sah das Erste Ehereformgesetz vor, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hatte, um ihm eine eigenständige Rentenanswartschaft zu verschaffen, wie sie auch bei den anderen Ausgleichsformen begründet wird.

Der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung (§ 1578 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB), der vor allem den Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen betraf, wurde durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können (BVerfGE 63, 88).

Das am 1. April 1983 in Kraft getretene, zeitlich bis zum 31. Dezember 1986 befristete VAHRG enthält Bestimmungen, die diese Ausgleichsform ersetzen.

1.

Nach § 2 VAHRG werden die Berechtigten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen, sofern weder die Voraussetzungen für eine Realteilung noch für ein Quasi-Splitting vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn sich das auszugleichende Anrecht nicht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet und die Regelungen des (privaten) Versorgungsträgers eine dingliche Teilung der Anwartschaftsrechte nicht vorsehen. Den Ausgleichsberechtigten steht dann lediglich ein Anspruch auf Zahlung einer Geldrente gegen den ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu, der davon abhängt, daß der Versorgungsfall sowohl beim Berechtigten als auch beim Verpflichteten eingetreten ist und der mit dem Tod des Ausgleichspflichtigen erlischt.

In den Ausgangsverfahren dreier Verfassungsbeschwerden ging es um den Ausgleich betrieblicher Versorgungsrechte, die den wesentlichen Teil der Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Ehemänner ausmachten. Die Beschwerdeführerinnen waren von den Gerichten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden. Sie beanstandeten mit ihren Verfassungsbeschwerden, daß ihnen damit eine eigenständige Altersversorgung hinsichtlich der auszugleichenden Anrechte nicht mehr zugestanden werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß § 2 VAHRG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist. Es gebe keine hinreichenden Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ausgleichsberechtigten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sei nicht gerechtfertigt. Sie sei durch die Beibehaltung einer Abfindungsregelung und durch die Einführung eines erweiterten Splittings vermeidbar gewesen. In Betracht kämen aber auch andere Möglichkeiten, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu vermeiden, deren Auswahl im einzelnen dem Gesetzgeber vorbehalten bleibe.

2.

Drei weitere Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen das Fehlen einer Übergangsregelung in § 13 VAHRG für Fälle, in denen rechtskräftige, aber nicht erfüllte Titel für die Begründung von Renten-

anwartschaften in der Form der Beitragsentrichtung vorliegen und nach neuem Recht ein Quasi-Splitting oder eine Realteilung möglich wäre. In diesen Fällen sind die Ausgleichsberechtigten nach dem VAHRG ebenfalls auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angewiesen.

Auch diese Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht für begründet gehalten. Bestimmungen, die den Versorgungsausgleich in der Form der Beitragsentrichtung ablösen sollten, dürften grundsätzlich nicht dazu führen, bei sonst gleichen Voraussetzungen eine Gruppe von Ausgleichsberechtigten allein durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wesentlich schlechter als die anderen Ausgleichsberechtigten zu stellen. Der Gesetzgeber habe von einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Übergangsregelung nur absehen dürfen, wenn dafür ein hinreichender Grund bestanden habe. Ein solcher sei aber nicht erkennbar.

Urteil vom 8. April 1986 — 1 BvR 1186/83 u. a. —
Karlsruhe, den 8. April 1986

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu die Stellungnahme von RAin Barbara Schoen in STREIT 4/85, S. 158 f. und den Regierungsentwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs in: STREIT 4/85, S. 157

Deutsches Unterhaltsrecht für türkische Eheleute

Es ist vermutlich bislang nur Eingeweihten bekannt, daß auf die Unterhaltsansprüche getrennt lebender türkischer Eheleute u. U. deutsches Recht Anwendung findet, wenn beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Im Zuge der Neuregelung des türkischen internationalen Privatrechts ist die Türkei auch mehreren internationalen Abkommen beigetreten, so u. a. dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (u. a. abgedruckt bei Staudinger-Kropholler, 12. Aufl., Vorbem. zu Art. 18 EGBGB, Rz. 251 ff.). Dieses Übereinkommen ist am 1.11. 1983 in der Türkei in Kraft getreten (vgl. den Hinweis von Henrich, IPrax 1985, 333). Im Gegensatz zu dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956 betrifft der Vertrag von 1973 nicht nur die Unterhaltsansprüche Minderjähriger, sondern auch diejenigen von Ehegatten untereinander).

Nach Art. 4 Abs. 1 des Haager Unterhaltsabkommens von 1973 sind die Unterhaltsansprüche nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden innerstaatlichen Recht zu beurteilen, und zwar auch dann, wenn der Aufenthaltsstaat nicht Vertragsstaat ist (Art. 3 des Abkommens). Die Bundesrepublik ist dem Unterhaltsabkommen nämlich noch nicht beigetreten. Die Türkei hat von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 15 des Übereinkommens Gebrauch gemacht und wendet ihr eigenes Recht bei gemeinsamer türkischer Staatsangehörigkeit der Eheleute immer dann an, wenn

der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat. Soweit jedoch Unterhaltsberechtigter wie Unterhaltsverpflichteter ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben, gilt deutsches Recht.

Die Unterhaltspflicht während bestehender Ehe ist Teil der persönlichen Ehwirkungen. Für diese gilt grundsätzlich nach deutschem IPR, Art. 14 EGBGB zu beachten, ob das Heimatrecht der betroffenen Eheleute eine Rückverweisung auf das Recht des Aufenthaltsstaates vornimmt. Das türkische IPR-Gesetz vom 22.11.1984 (deutsche Übersetzung IPrax 1982, 254 ff.) sieht als solches die Rückverweisung nicht vor. Es unterwirft in Art. 13 Abs. 1, 3 die Unterhaltsansprüche im Fall der Trennung ebenfalls dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten, Art. 1. Abs. 2 türkisches IPR-Gesetz räumt aber den Bestimmungen internationaler Verträge Vorrang vor dem nationalen Kollisionsrecht ein, wenn die Türkei Vertragspartner ist, wie es für das Haager Unterhaltsabkommen von 1973 seit dem 1.11.1983 der Fall ist.

Sabine Heinke, Rechtsanwältin, Bremen

Marlis Bredehorst, Eve Raatschen

6. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen vom 11. - 13. 4. 1986 in Bergisch-Gladbach

Bei Brot, Wasser und Minustemperaturen (Naturfreundehaus!) nährten und wärmten wir uns bei heißen Diskussionen.

Erhitzt hatte uns ein Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 11.4.86, in dem OLG-Richter Wassermanns skandalöse Vorschläge verniedlicht wurden. Richterinnen — so der Autor — seien nur selten an ihren Schreibtischen, sondern ständig in der Nähe der Kaffeemaschine zu finden. Dementsprechend kauften wir uns ein Kännchen und schrieben dem Herrn einen Leserinnenbrief, der inzwischen gedruckt wurde.

Die anderen heißen Themen:

- Antidiskriminierungsgesetzentwurf der Grünen, insbesondere Generalklausel und Quotierung
- sexueller Mißbrauch von Mädchen
- Diskriminierung von Prostituierten in Recht und Gesellschaft

Einzelne Frauengruppen hatten die Themen vorbereitet, die von den 35 Teilnehmerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet interessiert aufgenommen wurden. Daß in dieser großen Runde ohne Diskussionsleitung jede zu Wort kam, denkt frau an den Großeinsatz, den eine Wortmeldung in Seminaren und AG's kostet, war für viele ein bemerkenswertes Ergebnis. Musik aus dem Kofferradio (Mono) und Faßbier (selbst angestochen) sorgten dafür, daß auch unser bunter Abend ein toller Erfolg wurde.

Auf jeden Fall soll das nächste Treffen im Oktober 1986 stattfinden. Näheres erfahrt ihr über den Personalrat für Referendarinnen beim OLG Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36